

RS UVS Salzburg 1991/04/22 5/2/1-1991

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1991

Rechtssatz

Die Bestimmung des §63 Abs3 AVG darf im Geiste des Gesetzes nicht formalistisch ausgelegt werden, die Berufung muß aber wenigstens erkennen lassen, was die Partei anstrebt und womit sie ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt. Diesem Erfordernis entspricht eine Berufungsschrift nicht, wenn darin lediglich angeführt wird, daß gegen das Straferkenntnis Berufung eingebracht wird.

Schlagworte

Berufungsantrag; Begründung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at